
Ergänzungs-BESCHLUSSVORLAGE
(Nr. 0465/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.11.2021	öffentlich

Rheinland-Pfalz-Index - Bereitstellung des kommunalen Anteils zum Ausgleich der außerordentlichen Personalmehrkosten beim Busfahrpersonal im VAV-Tarifvertrag

ERGÄNZUNGS-BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat über den unter Ziff. 1 genannten Betrag von 293.634,97 € hinaus einen weiteren Betrag von ca. 340.000,00 € zum Ausgleich von Personalmehrkosten zu zusagen.

Sachdarstellung:

In einer gemeinsamen Besprechung zwischen Aufgabenträgern, Verbänden und der VAV (Vertreter der Arbeitgeberseite im Busgewerbe) wurde am vergangenen Donnerstag unter anderem über ein Schlichtungsverfahren und die Abwendung eines drohenden Streiks gesprochen.

Hier wurde von Seiten der Arbeitgebervertreter darauf verwiesen, dass der Stundenlohn insgesamt auf 17,20 € steigen soll; eine 50%-ige Mitfinanzierung habe das MKUEM der VAV am 24.11.2021 schriftlich zugesagt. (

Auf dieser Basis einigte man sich zwischen VAV und ver.di auf eine temporäre Befriedung des Tarifstreits. Die Arbeitgeber zahlen den Fahrern in einem ersten Schritt 16,10€ Stundenlohn, um diesen bei einer kommunalen Mitfinanzierung dieser Tariflohnfortschreibung auf die vereinbarten 17,20 € aufzustocken.

VAV und ver.di waren dabei davon ausgegangen sind, dass diese Steigerung auf 17,20€ in den jetzt anstehenden kommunalen Gremienbeschlüssen bereits enthalten seien.

Ein solche Stundenlohnerhöhung war aber weder dem VRT noch den kommunalen Aufgabenträgern bekannt. Daher liegt dem Beschlussvorschlag nur folgende Kostensteigerungen zugrunde

:

- Stundenlohnerhöhung auf 15,00€ ab 01.01.2021 (Phase I)
- Einmalzahlungen an die Fahrer für die Monate November und Dezember (Phase II)

Beides mit Mitfinanzierung des Landes.

Der mit dieser Ergänzungsvorlage vorgeschlagene zusätzliche Betrag von rund 340.000,00 € deckt die Steigerung von 15,00 € auf 17,20 € ab.

Da noch keine Abstimmung über das weitere Vorgehen innerhalb des VRT auf Grund der Kürze der Zeit möglich war, soll der Landrat nur ermächtigt werden, einen entsprechenden Ausgleichsbetrag zuzusagen, sofern die Rahmenbedingungen, wie z.B. eine ausreichende Mitfinanzierung des Landes, geklärt sind.